



Satzung des Verbandes für urbanes Wildtiermanagement e.V.

Fassung zur Gründungsversammlung in Böblingen am 24.11.2024

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Aufgaben und Ziele

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Präsidium

§ 5 Mitgliederversammlung

§ 6 Datenschutz

§ 7 Auflösung des Vereins

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verband für urbanes Wildtiermanagement e.V.“ Im Folgenden als VfUW e.V. bezeichnet.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e.V.”
3. Der Sitz des Vereins ist Gingen an der Fils
4. Postanschrift des Vereins ist die Anschrift des jeweils amtierenden Präsidenten.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Der Zweck des Vereins ist es, das urbane Wildtiermanagement und die mit der Ausübung der Jagd im sogenannten „befriedeten Bezirk“ (Stadtjagd) verbundenen Tätigkeiten und Aufgaben zu fördern, zu entwickeln und dabei die Belange des Tier-, Wildtier und insbesondere des Artenschutzes unter besonderer Berücksichtigung der Biodiversität, der Jagdwissenschaft sowie dem Naturschutz zu dienen.

Gleichbedeutend soll den Bedürfnissen von Bürgerinnen und Bürgern im Umgang mit Wildtieren im Siedlungsraum Rechnung getragen werden. Insbesondere für das berechnigte Interesse des Schutzes des Eigentums vor Schäden, sowie bei Beeinträchtigungen der Gesundheit und des Wohlbefindens der Bürger durch Wildtiere, die in den unmittelbaren Lebensraum von Menschen vorkommen oder sich dort ausbreiten, sollen Konzepte und konkrete Lösungsvorschläge erarbeitet und bereitgestellt werden.

Der Verband erarbeitet und entwickelt dazu empfohlene Vorgehensweisen für die konkrete Arbeit der Wildtiermanager sowie Leitlinien für die Aus- und Weiterbildung der Stadtjägerinnen und Stadtjäger. Diese Leitlinien sollen insbesondere auf die Förderung von öffentlicher Sicherheit, Ruhe und Ordnung, sowie das sozialadäquate, professionelle Verhalten der Wildtiermanager ausgerichtet sein.

Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung

1. des Tier-, Arten-, und Naturschutzes durch Aufklärung und Prävention, insbesondere durch eine tierschutzgerechte Jagd und Hege. Die Hege schließt Maßnahmen zur Regulierung von einzelnen Tierarten auf ein verträgliches und konfliktarmes Niveau ein. Die Vermeidung von Tierseuchen durch präventive und aktive Umsetzung des Wildtiermanagements im urbanen Raum, die Lösung von Mensch-Wildtier- Konflikten sowie die Vermeidung von Nachteilen und Schäden durch lokal hohe Wildtierpopulationen sind zentrale Arbeitsfelder der Verbandsarbeit.

2. des jagdlichen Schießwesens für Stadtjägerinnen und Stadtjäger, unter Berücksichtigungen der besonderen Herausforderungen für den Schusswaffeneinsatz im befriedeten Bezirk
3. der Qualitätssicherung der Ausbildung und Fortbildung sowie der Prüfung der Stadtjägerinnen und Stadtjäger, durch Entwicklung eines einheitlichen Ausbildungsplanes für alle anerkannten Ausbildungsstätten sowie ein einheitliches, von der Ausbildung unabhängiges Prüfungswesen nach klar definierten Prüfungsanforderungen
4. der Öffentlichkeitsarbeit und der Aufklärung natürlicher und juristischer Personen, Firmen und öffentlichen Institutionen,
5. von Wissenschaft und Forschung durch Anregungen und Hingabe zweckgebundener Mittel im Rahmen gesetzlicher und fiskalischer Regelungen, sowie die Beteiligung an Forschungs- und Monitoringprojekten.
6. der Entwicklung von Leitlinien und der praktischen Umsetzung der gesetzlichen Regelungen in Bezug auf die Jagdausübung und Populationskontrolle in befriedeten Bezirken.
7. der Vernetzung und des Austausches aller Akteure die ihren Tätigkeitsschwerpunkt im Bereich des urbanen Wildtiermanagements verortet haben.
8. der Mitwirkung und Einflussnahme durch Lehrveranstaltungen und Mitwirkung in der öffentlichen politischen Diskussion zur Normenfindung und Herausarbeitung von neuen Konzepten, Handlungsempfehlungen zur Jagd allgemein und insbesondere für das urbane Wildtiermanagement.

sowie durch Zusammenarbeit mit den jeweiligen Landesverbänden im Bereich des Jagdwesens, der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer, der Land- und Forstwirtschaft, der Falknerei, der Fischerei, des Natur-, Umwelt- und Tierschutzes, sowie mit den Behörden für öffentliche Sicherheit und Ordnung (BOS) und durch Beratung von Regierung, Parlament, Behörden und Kommunalverwaltungen in Fragen des urbanen Wildtiermanagement, des Waffenrechts, des Natur-, Umwelt, Arten- und Tierschutzes sowie der Mitgliedsvereine und deren Mitglieder.

Der VfUW e.V. verfolgt unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Soweit die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet wird, darf der Verein eigenwirtschaftlich tätig werden

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede ausgebildete Stadtjägerin und jeder ausgebildete Stadtjäger nach §13a des JWVG werden, wenn er/sie sich zu den satzungsgemäßen Zielen des Verbandes bekennt.
2. Weiterhin können auch Personen die nicht in Baden - Württemberg ansässig sind und im Geltungsbereich anderer Landesjagdgesetze mit Bestellung der jeweils zuständigen unteren Jagdbehörde oder kommunalen Verwaltungen im urbanen Wildtiermanagement tätig sind, ordentliches Mitglied des Vereins werden, wenn er/sie sich zu den satzungsgemäßen Zielen des Verbandes bekennt.
3. Als außerordentliche Mitglieder können Vereine, Körperschaften, Unternehmen und Privatpersonen aufgenommen werden, die die Ziele des VfUW unterstützen und mittragen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
4. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Juristische Personen haben kein passives Wahlrecht. (können nicht gewählt werden)
5. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
6. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Quartals ~~Kalenderjahres~~ zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand in Textform mindestens 4 Wochen vor Quartalsende erklärt werden.

7. Ein Mitglied kann aus dem Verein ohne die Einhaltung von Fristen ausgeschlossen werden, wenn:

- sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt,
- Mitgliedsbeiträge und andere Verbindlichkeiten trotz Mahnung länger als 3 Monate nicht beglichen werden,
- das Mitglied seinen Jagdschein und/oder seine Anerkennung als Stadthjäger verliert
-

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, weiteres regelt die Geschäftsordnung.

8. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit der Auflösung des Verbandes, dem Tod des Mitglieds; bei Vereinen und Körperschaften mit deren Erlöschen.

9. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

10. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei Aufnahme wird eine Aufnahmegebühr erhoben, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

11. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag jeden Mitglieds besonders verdiente Mitglieder des Vereins zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft gilt lebenslang. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.

§ 4 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem/ der Präsidenten/ -in
2. dem/ der Vizepräsidenten/-in
3. dem/ der Schatzmeister/ - in
4. dem/ der Geschäftsführer/- in
5. dem / der Referent/- in PR / Marketing & Design

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

1. den vier Bezirksvorsitzenden (Nord, Süd, West, Ost)
2. dem / der Justiziar/- in
3. dem / der Referent/in Ausbildung
4. zwei Beisitzer/ innen
5. dem/ der IT- und Datenschutzbeauftragten
6. dem/ der Referent/-in Vernetzung

Weitere Mitglieder des erweiterten Vorstands können nach Bedarf durch den Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen werden. In der folgenden Mitgliederversammlung sind diese Vertreter dann ordentlich zu wählen. In den Vorstand können auch außerordentliche Mitglieder berufen werden, sofern sie durch ihre Fachkenntnis für die jeweilige Aufgabe geeignet sind. In diesem Fall haben außerordentliche Mitglieder in Vorstandssitzungen und auch der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht.

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/ der Präsidenten/in und dem der Vizepräsident/in sowie dem/der Schatzmeister/-in und dem/der Geschäftsführer/-in. Jeder von Ihnen vertritt den Verein einzeln.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand einen/e Nachfolger/-in bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ernennen. Kommissarisch ernannte Vorstandsmitglieder sind dann für die Restdauer der laufenden Legislaturperiode zu wählen.

3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, welche die Arbeitsabläufe, Sitzungsordnung und Geschäftsbereich der einzelnen Vorstandsmitglieder regelt. Vorstandssitzungen sind vereinsöffentlich und jedes Mitglied hat das Recht an Vorstandssitzungen teilzunehmen.
4. Der Verband wählt zwei Kassenprüfer. Diese gehören nicht dem Vorstand an. Sie haben die sachgerechte und wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu überwachen und den Jahresabschluss zu prüfen.

Es ist ein Kassenbericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Zur Prüfung und Erstellung des Berichts können die Prüfer vom Vorstand und allen Verbandsorganen alle erforderlichen Auskünfte einholen und Unterlagen einsehen.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Teilnahme an Versammlungen und Abstimmung bei Entscheidungen kann auch digital stattfinden.
2. Außerdem kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Präsidenten bzw. dem Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn 30% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Die Identitätenliste der Mitglieder mit Unterschriftenliste ist beizufügen. Weiterhin gilt §37(2) BGB.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 3 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. Versammlungsleiter ist der Präsident und im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter aus der Vorstandschaft von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Geschäftsführer als Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Jedes ordentliche Mitglied hat 1 Stimme. Außerordentliche Mitglieder haben ausschließlich eine beratende Funktion und sind daher nicht stimmberechtigt, außer sie sind für eine Funktion im Vorstand berufen.

7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Weitere Punkte regelt die Geschäftsordnung.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
9. Sofern das Registergericht oder andere öffentliche Stellen formale Satzungsänderungen verlangen, können diese ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vom Vorstand zur Eintragung beschlossen und angemeldet werden.
10. Der Vorstand kann über die Zahlung einer Übungsleiterpauschale und einer Ehrenamtspauschale in jeweils zulässiger steuerlicher Höhe beschließen.

§ 6 Datenverarbeitung und Datenschutz

Mit der Aufnahme eines Mitgliedes und während der Mitgliedschaft nimmt der Verband personenbezogene Daten auf. Die Verarbeitung der Daten der Mitglieder erfolgt vom Verband und seinen Organen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben der DSGVO-EU sowie des BDSG.

§ 7 Auflösung, Verwendung des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vierfünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V. mit Sitz in Stuttgart, der es für satzungsmäßige gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Vor Verwendung des Restvermögens ist die Genehmigung zuständiger Finanzbehörden einzuholen.

Als Anlage zu dieser Satzung wird die Liste der 31 (einunddreissig) Gründungsmitglieder des Verbandes vom 24.11.2024 beigefügt.

Die Gründungsmitglieder erklären, dem Verband beitreten zu wollen und stimmen der Satzung in der Fassung vom 24.11.2024 zu.

Böblingen den 24.11.2024

Ulrich Pfeffer / 1. Vorsitzender / Präsident

